

daß das Uebergewicht nur dann, wenn es unter $\frac{1}{16}$ Etr. beträgt, nicht beachtet werden soll.

Gegeben Schloß Schleiz, den 14. Nov. 1857.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.

5) Landesherrliche Verordnung vom 14. November 1857, die Freiebung des Zinsfußes für kaufmännische und Bankgeschäfte betr.

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Aeltester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c.

verordnen hiermit mit Zustimmung des Landtags wie folgt:

Die Bestimmung des Art. 286 des Strafgesetzbuchs, nach welcher als gesetzliche Zinsen höchstens sechs vom Hundert auf das Jahr gestattet sind und hiernach auch das Zinsmaaß für kleinere Zeitabschnitte zu berechnen ist, wird für kaufmännische und Bankgeschäfte und für den Verkehr mit denselben bis auf Weiteres aufgehoben und die Bestimmung des Zinsmaaßes der Vereinbarung unter den Kontrahenten überlassen.

Mit den erwähnten Ausnahmen bleibt obige Bestimmung des höchsten zulässigen Zinsfußes in Kraft.

Gegeben Schloß Schleiz, den 14. Novbr. 1857.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.